

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.088.759

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 738/J-NR/2020 betreffend Maßnahmen gegen Ghostwriting und Plagiate, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 6. Februar 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Welche konkreten Maßnahmen waren im alten Regierungsprogramm (2017-2022) dazu geplant?*
 - a. *Inwieweit waren Sie in die Gestaltung des Inhalts miteinbezogen?*
- *Für welche dieser Maßnahmen gab oder gibt es entsprechende Initiativen? Bitte um Aufschlüsselung nach Gesetzen und Verordnungen.*
 - a. *Welche davon wurden bereits umgesetzt?*
 - b. *Welche davon sind oder waren in Planung und inwieweit?*
- *Wieso findet sich im neuen Regierungsprogramm (2020-2025) dazu nichts?*
 - a. *Inwieweit waren Sie hier in die Gestaltung des Inhalts miteinbezogen?*

Vorweg gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Interpellation nur zu Gegenständen des gesetzlich zugewiesenen Vollziehungsbereiches Stellung genommen werden kann. Die Fragestellungen 1, 2 und 3 beschäftigen sich vornehmlich mit dem Zustandekommen bzw. Nichtzustandekommen von Themen im Regierungsprogramm der laufenden und vorangegangenen Gesetzgebungsperiode. Verhandlungen zwischen politischen Parteien bzw. diese Phasen der politischen Willensbildung sind nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Im Übrigen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Sind abseits des neuen Regierungsprogramms von Ihrer Seite dazu Maßnahmen und Initiativen geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Wie wird Ghostwriting und Plagiaten derzeit entgegen gewirkt?*
 - a. *Gibt es dafür einheitliche Softwarelösungen?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, gibt es diesbezügliche Bestrebungen?*
 - b. *Gibt es hierfür irgendeine Empirie?*

Bis vor wenigen Jahren hatten die Universitäten bei Erschleichen einer positiven Beurteilung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten oder künstlerischen Master- oder Diplomarbeiten lediglich die Möglichkeit, die betreffende Prüfung oder Arbeit negativ zu beurteilen oder, wenn diese schon beurteilt wurde, im Nachhinein die Beurteilung für nichtig zu erklären (§ 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 - UG) bzw. die Verleihung des akademischen Grades zu widerrufen (§ 89 UG).

Nachdem sich das Bewusstsein für gute wissenschaftliche Praxis im Rahmen der Erstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten in den letzten Jahren grundlegend geändert hat, wurde mit der Änderung des UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 vorgesehen, dass in die Satzung einer Universität zusätzliche Regelungen bezüglich Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen aufgenommen werden können. Plagiierten und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen kann bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bis zu einem Ausschluss vom Studium auf Zeit (zwei Semester) führen.

Zusätzlich wurden mit der Änderung des UG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2015 Definitionen der Begriffe „Plagiate“ und „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ als gesetzliche Begriffsbestimmung in das UG aufgenommen. Damit wurde es möglich, jene Studierenden zu sanktionieren, die von Plagiaten bzw. Ghostwriting für ihren Studienerfolg profitieren.

Parallel dazu wurde die „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)“ gegründet, deren Hauptaufgabe es ist, ihr Wissen im Sinne der Bewusstseinsbildung sowie der Prävention gegen inakzeptable wissenschaftliche Praktiken und Fehlverhalten zur Verfügung zu stellen.

Bislang war es jedoch nicht möglich, das Verfassen und Anbieten von wissenschaftlichen Arbeiten für andere zu sanktionieren und zu verbieten.

Eine solche Bestimmung ist im Rahmen einer der kommenden Änderungen des UG geplant: Bereits jetzt verbietet eine Strafbestimmung in § 116 UG die vorsätzliche Verwendung von dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümlichen Bezeichnungen sowie die unberechtigte Verleihung und Führung von akademischen Graden.

Zusätzlich soll in Hinkunft bestraft werden, wer gegen Entgelt ein Werk für einen anderen herstellt oder einem anderen zur Verfügung stellt, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als wissenschaftliche Arbeit oder Abschlussarbeit fälschlich zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen ausgegeben werden soll. Ebenso ist vorgesehen, dass bereits das Anbieten von solchen Leistungen strafbar ist.

Es wird festgehalten, dass alle 22 öffentlichen Universitäten Mitglieder der ÖAWI sind. Seit 2011 arbeitet die ÖAWI in der genannten Thematik fokussiert in der „Arbeitsgruppe Plagiatsbekämpfung und Prävention“, die seither mit ihren Mitgliedern auch in halbjährlichen Sitzungen tagt, die auch dem Austausch zu Plagiatssoftware-Programmen dient (siehe auch Tätigkeitsbericht ÖAWI, 2018, https://oeawi.at/wp-content/uploads/2019/06/2018-Tätigkeitsbericht_final.pdf).

Wien, 3. April 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

